

GEMEINDE WILHELMSTHAL ENERGIELEITPLANUNG

ERLÄUTERUNGSBERICHT

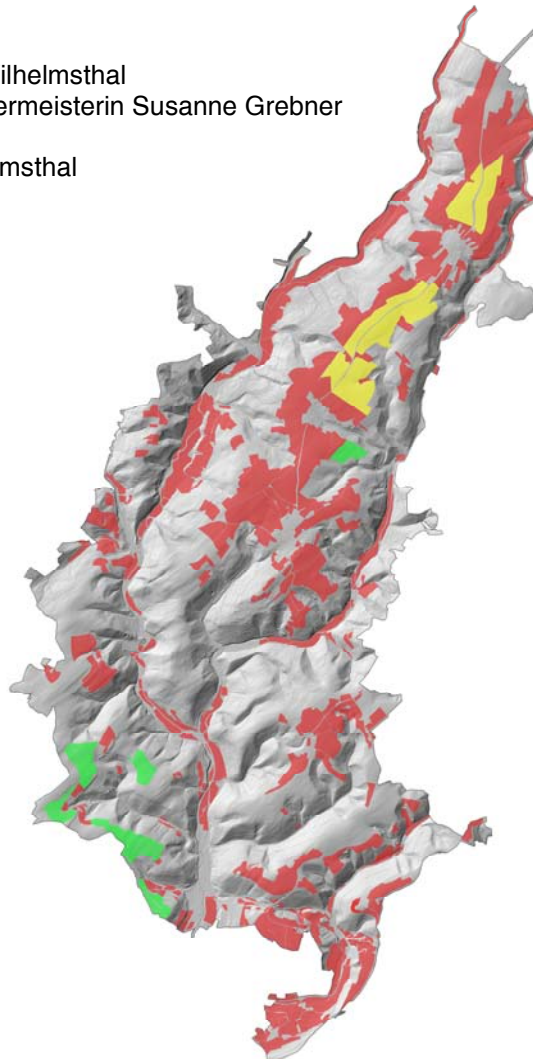
Standortanalyse im Hinblick auf die Möglichkeit der
Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

– in der Fassung vom 28.04.2023

PLANUNGSTRÄGER:



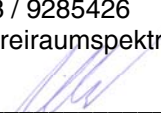
Gemeinde Wilhelmsthal
Frau 1. Bürgermeisterin Susanne Grebner
Wöhrleite 1
93352 Wilhelmsthal



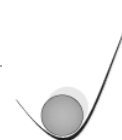
PLANUNG:



FreiraumSpektrum
Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Ingenieure
Frankstr. 5
93326 Abensberg
Tel.: 09443 / 9285426
zentrale@freiraumspektrum.de


Dipl.-Ing. (FH) Harald Hillebrand
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner ByAK


Dipl.-Ing. (FH) Gisela Siller
Landschaftsarchitektin ByAK



Inhalt

1.	Anlass	3
2.	Planungsgrundlagen	3
2.1.	Plangebiet	3
2.2.	Rechtliche Grundlagen	3
2.2.1.	Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2023	4
2.2.2.	Baugesetzbuch BauGB/ Baunutzungsverordnung BauNVO	5
3.	Analyse und Bewertung	5
3.1.	Vorgehensweise	5
3.2.	Phase I: Ermittlung Negativstandorte anhand relevanter Planungsvorgaben	6
3.2.1.	Hochwasserschutz	6
3.2.2.	Trinkwasserschutz/ Wasserversorgung	7
3.2.3.1.	Biotopkartierung	7
3.2.3.2.	Arten- und Biotopschutzprogramm	8
3.2.3.3.	Nationale Schutzgebiete	13
3.2.3.4.	Europäische Schutzgebiete Natura2000	13
3.2.3.5.	Weitere grundlegende Daten des Artenschutzes	14
3.2.4.	Bau- und Bodendenkmäler	14
3.2.5.	Ergebnis Phase I	15
3.3.	Phase II: Ermittlung Negativstandorte und Verfeinerung durch Ortseinsicht	15
3.3.1.	Vorgehensweise Phase II	15
3.3.2.	Ergebnis Phase II	15
3.4.	Phase III: Ermittlung mäßig geeigneter Standorte (Restriktionsflächen)	16
3.4.1.	Vorgehensweise Phase III	16
3.4.2.	Ergebnis Phase III	17
3.5.	Phase IV: Ermittlung geeigneter Standorte	17
3.5.1.	Vorgehensweise Phase IV	17
3.6.	Phase V: Plandarstellung	19
4.	Flächenbilanz	20
5.	Kommunale Bauleitplanung	21
6.	Weitere Prüfung von mäßig geeigneten Flächen	21
7.	Weitere Lenkungsmöglichkeiten/ Fortschreibung des ELP	21
8.	Fazit	22
9.	VERWENDETE UNTERLAGEN/ QUELLEN	23



1. Anlass

Die Gemeinde Wilhelmsthal im Regierungsbezirk Oberfranken sieht vor, in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zu ermöglichen. Dies entspricht dem Ziel zum Ausbau der regenerativen Energien gem. dem aktuellen Erneuerbaren-Energien-Gesetz § 1.

Konkret wurde bereits für den Bau einer Anlage auf einer Fläche von rd. 8,5 ha beim Ortsteil Trebesberg ein Bauleitplanverfahren eingeleitet. Im Zuge des Verfahrens nach § 2ff BauGB wurde der Gemeinde von den zuständigen Fachbehörden dringend empfohlen im Hinblick auf eine rechtssichere Abwägung eine fach- und sachgerechte Standortalternativenprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen. In diesem Zusammenhang wurde auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums vom 10.12.2021 (Bau- und landeplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen) hingewiesen. Den Gemeinden wird hierin empfohlen städtebauliche Standortkonzepte zu erarbeiten, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung aufgrund der zu erwartenden steigenden Anzahl an Anfragen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gewährleisten zu können.

Mit vorliegender Standortanalyse als vorbereitende, informelle Flächenplanung wird die Eignung der gesamten Freiflächen des Gemeindegebiets auf die mögliche Errichtung von PV-Freiflächenanlagen hin untersucht. Im Ergebnis liegt ein Standortkonzept vor, welches eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht und der Gemeinde bei möglichen, zukünftigen Bauanfragen als Entscheidungsgrundlage dient. Die Gemeinde kann das daraus resultierende Konzept als Instrument der Entscheidungsfindung bereits im Stadium der Voranfrage nutzen, was zu einer Beschleunigung der Bearbeitung führt. Die Entscheidung wird zudem transparent und nachvollziehbar gemacht.

2. Planungsgrundlagen

2.1. Plangebiet

Die Gemeinde Wilhelmsthal liegt im Norden des Regierungsbezirks Oberfranken, im Landkreis Kronach des Bundeslandes Bayern. Sie hat 38 Ortsteile mit insgesamt rund 3.550 Einwohnern. Die Gemeindefläche beträgt ca. 42,91 km².

2.2. Rechtliche Grundlagen

Die Bewertung der geeigneten Flächen basiert unter anderem auf folgenden (bau- und förderrechtlichen) Grundlagen. Im Rahmen der baurechtlichen Verfahren sind weitere geltende Vorschriften zu beachten.



2.2.1. Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2023

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

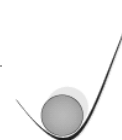
Folgende Änderungen sind aktuell u.a. von Relevanz:

Die Förderung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt auf Grundlage von Ausschreibungen. In der neuesten Fassung 2023 wurde die förderfähige Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erweitert, sowie die Fördersätze und Ausschreibungsgrenzen von bisher 750 kWp auf 1 MWp angehoben.

Erweitert wurde die Breite des Randstreifens neben Autobahnen und Schienenwegen von 200 auf 500 Meter auf dem eine Förderfähigkeit besteht. Entfallen ist der freizuhaltenen 15 Meter-Korridor. Diese grundsätzlich wesentliche Änderung besitzt für die Gemeinde Wilhelmsthal allerdings keine Relevanz. Jedoch wurden die Kombination aus landwirtschaftlicher Nutzung und PV-Freiflächenanlagen im Hinblick auf die reguläre Förderkulisse ermöglicht (Agri-PV-Anlagen), was auch für die möglichen Flächen der Gemeinde Wilhelmsthal im Sinne einer Verbesserung der Konkurrenzsituation Energie- vs. Nahrungsproduktion von Bedeutung ist.

Eine weitere wesentliche Neuerung zur Förderkulisse war bereits bei der letztmaligen Änderung des EEG 2021 die Neuausweisung von landwirtschaftlichen benachteiligten Gebieten nach Art. 32 der **ELER-Verordnung** (EU) Nr. 1305/2013, welche seit 2019 gilt. Dementsprechend befindet sich der gesamte Gemeindebereich innerhalb des benachteiligten Gebietes. Gem. der Rechtsverordnung des Freistaates Bayern „Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen“ (26.05.2020) in Verbindung mit dem EEG § 37 Abs. 1 Buchstabe h) und i) können somit Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünflächen im Gemeindebereich bezuschlagt werden.

Für Investoren und Betreiber sind zur vorliegenden Standortanalyse die gesetzlichen Vorgaben hinzuzuziehen, da die Bewertung der Flächen nur in begrenztem Maß nach ökonomischen Aspekten beurteilt werden können. Die vorliegende Bewertung der Flächen ersetzt somit nicht die durchzuführende Wirtschaftlichkeitsberechnung, die u.a. folgende Faktoren berücksichtigt: Größe der Anlage, Topographie, exponierte Lage, mögliche Ausrichtung der Module, verwendete Technologie, Nachsteuerung, Entfernung zum Netzanschlußpunkt, Pflegeauflagen, Ausgleichserfordernisse, Fremdkapitalanteil etc.



Des Weiteren sei explizit darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Regelungen Änderungen unterworfen sind, die bei künftigen Umsetzungen von Vorhaben in der konkreten Bauleitplanung stets zu berücksichtigen sind.

Bei der Flächenbewertung liegt daher das Hauptaugenmerk daher auf ökologisch oder landesplanerisch relevanten Gesichtspunkten.

2.2.2. Baugesetzbuch BauGB/ Baunutzungsverordnung BauNVO

*Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr.6)
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. Nr. 6)*

FPV-Anlagen im Außenbereich stellen in der Regel keine privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB dar. Dementsprechend sind diese außerhalb geschlossener Ortschaften nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Um als Betreiber eine Anlage errichten zu können, sowie eine Vergütung zu erzielen, sind u.a. folgende Bedingungen nach dem EEG zu erfüllen (§ 48 EEG).

- Ausweisung im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung (Freiflächen-PV-Anlage (FPV)) o.ä.
- Aufstellung eines Bebauungsplans als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik o.ä. nach § 11 Abs. 2 BauNVO

3. Analyse und Bewertung

3.1. Vorgehensweise

Die Erstellung des Energieleitplanes zur Bewertung der Standorte auf FPV-Anlagen erfolgte in einer mehrstufigen, phasenweisen Analyse und Bewertung (Abschichtung) der vorhandenen Flächen.

- Phase I: Ermittlung Negativstandorte anhand relevanter Planungsvorgaben (Ausschlussflächen)
- Phase II: Ermittlung Negativstandorte und Verfeinerung durch Ortseinsicht (Ausschlussflächen)
- Phase III: Ermittlung mäßig geeigneter Standorte (=Restriktionsflächen)
- Phase IV: Ermittlung von Positivflächen
- Phase V: Plandarstellung



Die Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen teilen die Bewertung entsprechend in drei Stufen bei der Standortwahl (Pkt. 1.3) ein:

- grundsätzlich nicht geeignete Standorte, (Ausschlussflächen)
- bedingt geeignete Standorte (Restriktionsflächen)
- geeignete Standorte.

Die vorliegende Analyse entspricht den, in den Hinweisen aufgeführten Verfahrensschritten.

Die Hinweise beziehen sich bei der Standortwahl überwiegend auf ökologische (siehe Anlagen 1 Nr. 1 der Hinweise) und nicht auf wirtschaftliche Aspekte (z.B. Entfernung zum Einspeisepunkt, Flächengröße, ungünstige Topographie, etc.).

3.2. Phase I: Ermittlung Negativstandorte anhand relevanter Planungsvorgaben

Zunächst wurden die Flächen anhand relevanter Vorgaben, Richtlinien, Gesetze, etc. geprüft und folgend Ausschlussflächen festgelegt.

3.2.1. Hochwasserschutz

Ausschlussstandorte sind im vorliegenden Leitplan die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. In diesen ist lt. dem Baugesetzbuch nach den §§ 30, 33, 34 und 35 in Verbindung mit § 78 (1) WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist nach § 78 (2) WHG ausnahmsweise die Errichtung durchführbar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 (2) Nr. 1-9 WHG nachzuweisen. Da jedoch im weiteren Verlauf der vorliegenden Standortanalyse aufgezeigt wird, dass alternative Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung (§ 78 (2) Nr. 1 WHG) vorliegen, ist nicht darstellbar, dass alternative Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes nicht vorhanden sind. Ein Ausschluss der festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete wird somit getätigt.

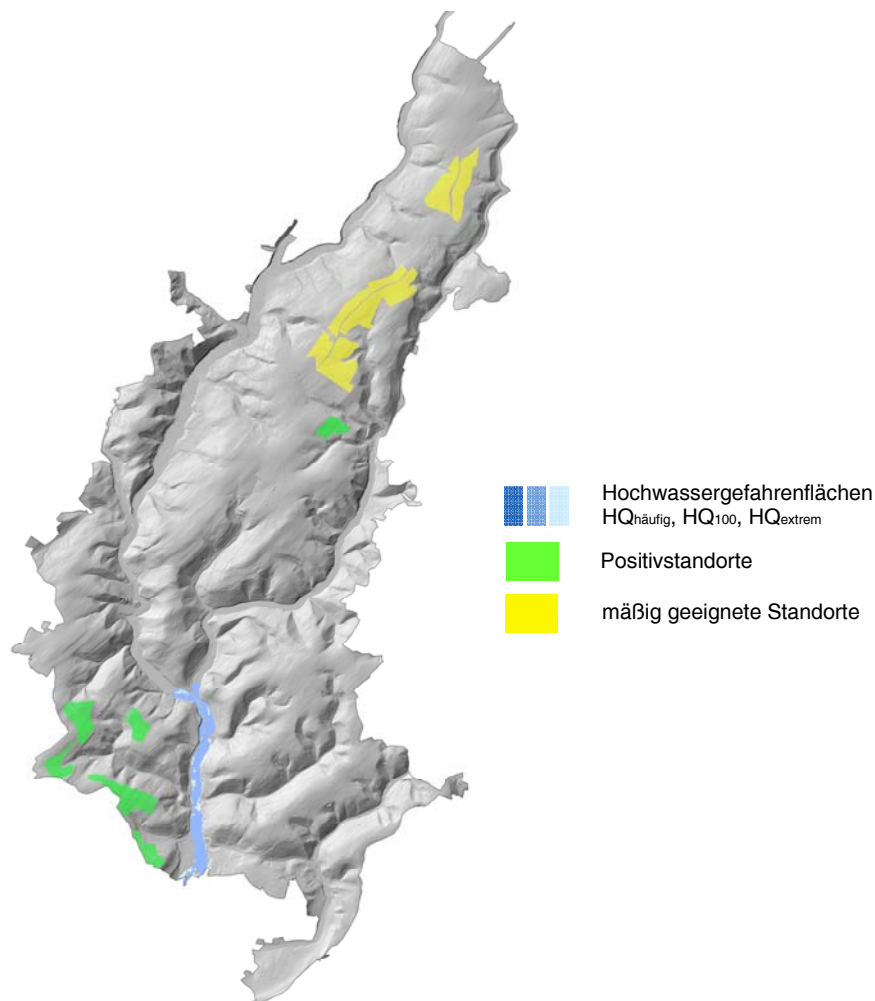


Abb. 1 Hochwassergefahrenflächen, Überlagerung mit Positivstandorten und mäßig geeigneten Standorten

3.2.2. Trinkwasserschutz/ Wasserversorgung

Trinkwasserschutzgebiete oder Vorbehaltgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegen nicht vor.

3.2.3. Naturschutzfachliche Kriterien

3.2.3.1. Biotopkartierung

Flächen, die weitflächig als Biotope nach der Bayer. Biotopkartierung kartiert sind, werden grundsätzlich als Standort ausgeschlossen und als nicht geeignet gekennzeichnet (unabhängig von deren Schutzstatus). Lineare und kleinflächige Biotope, wie Hecken, Ranken, Böschungen, etc. erfahren nicht unabwendbar eine Verschlechterung der geschützten Populationen nach dem § 44 BNatSchG durch eine Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen in unmittelbare Nähe. Ein Ausschluss wird daher nicht zwangsläufig



vorgenommen. Entsprechende Prüfungen und Nachweise sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ergebnisoffen durchzuführen.

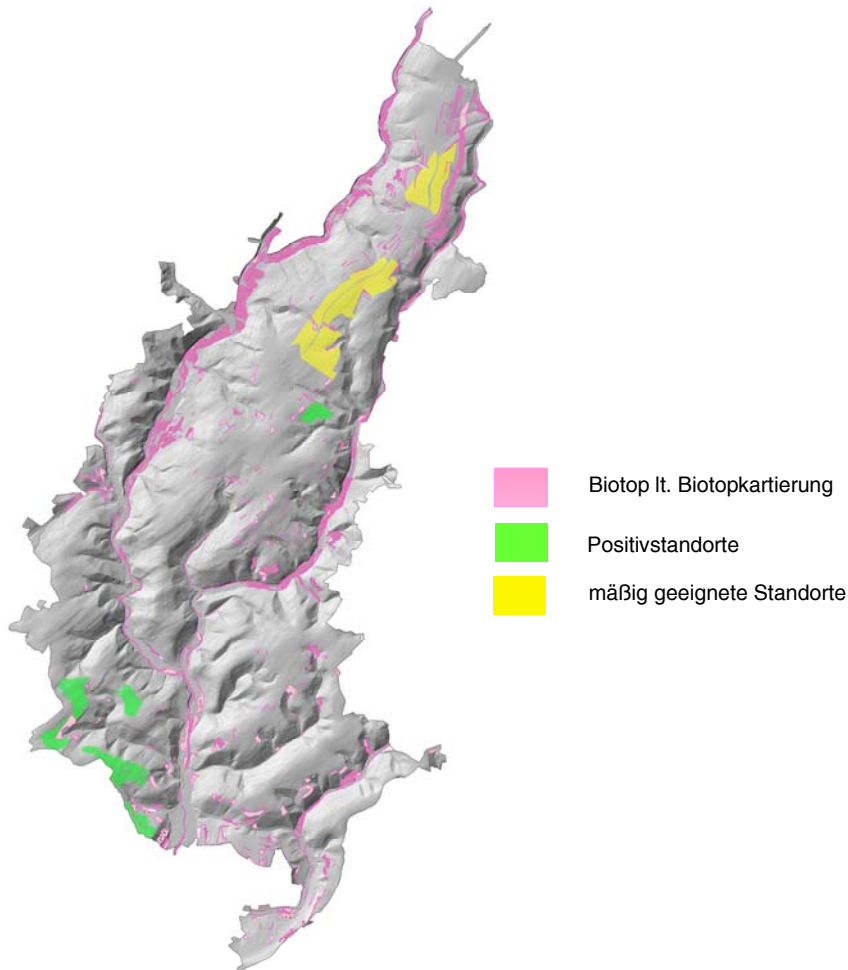


Abb.2: Biotope nach Biotopkartierung, Überlagerung mit Positivstandorten und mäßig geeigneten Standorten

3.2.3.2. Arten- und Biotopschutzprogramm

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Kronach mit dem Bearbeitungsstand 2004 sind neben den allgemeinen Angaben zum Landkreis die Handlungsschwerpunkte des Naturschutzes mit folgenden drei Zielrichtungen dargestellt: Tier- und Pflanzenarten, wesentliche Lebensraumtypen und naturräumliche Einheiten. Die kurz- und mittelfristigen Maßnahmen und vorgeschlagene Schutzgebiete wurden ausgewertet und finden in der Bewertung ihre Berücksichtigung.



Schutzgebiete

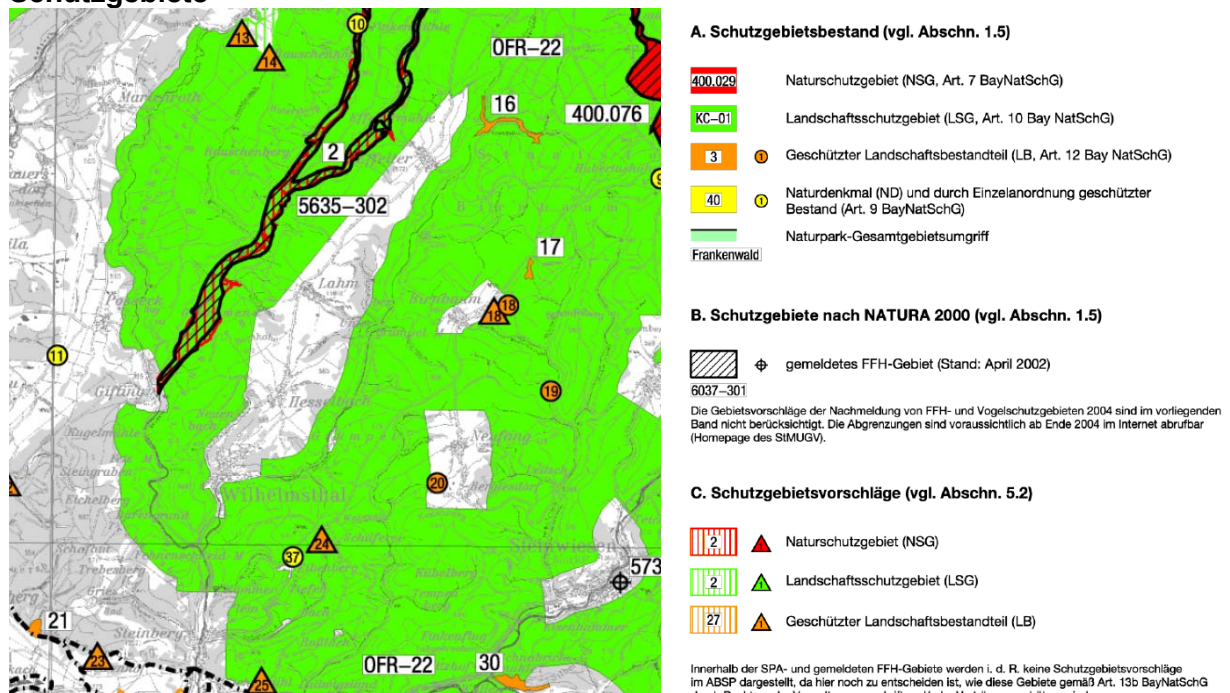


Abb. 3 ABSP Landkreis Kronach 2004: Auszug aus der Karte Schutzge

Im Gemeindegebiet sind weitreichende, naturschutzfachlich bedeutende Schutzgebiete vorhanden. Die vorhandenen Schutzgebiete werden unter Pkt. 3.2.3.3 „Nationale Schutzgebiete“ und Pkt. 3.2.3.4 „Europäische Schutzgebiete Natura2000“ aufgeführt.

Aus diesen wurden folgende Schwerpunktgebiete entwickelt:

Schwerpunktgebiete

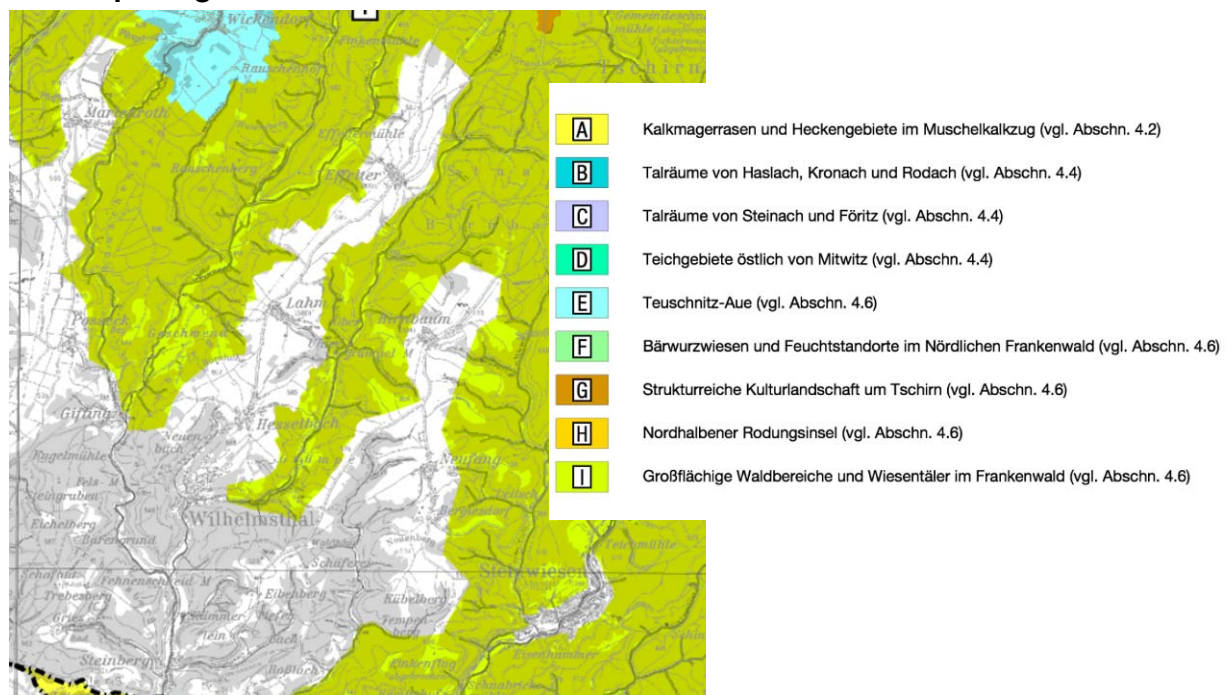


Abb. 4: ABSP Landkreis Kronach 2004: Auszug aus der Karte Schwerpunktgebiete



Gewässerschutz

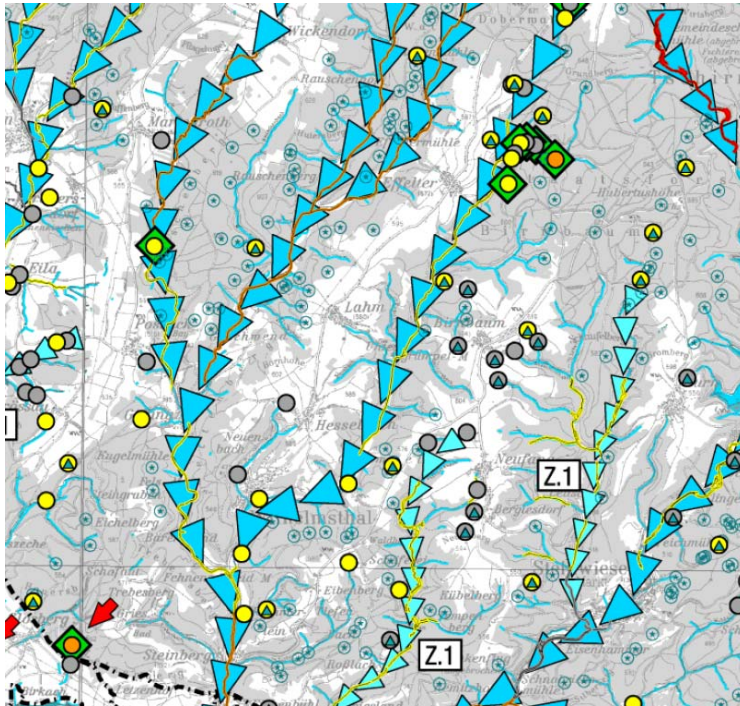


Abb. 5: ABSP Landkreis Kronach 2004: Auszug aus der Zielkarte Gewässer

Als Ziele im Bezug auf den Gewässerschutz und deren ökologischen Entwicklung sind eine Erhaltung und Optimierung der größeren Bäche im Frankenwald vorgesehen. Das Gemeindegebiet wird an den östlichen und westlichen Grenzen von der Gewässer Kremnitz und Gerümpel durchflossen. Die beiden Gewässer stellen die Quellbäche der Kronach dar. Die Talflächen entlang der Gewässer wurden in der vorliegenden Standortanalyse ausnahmslos als Ausschlussflächen gekennzeichnet, da sich diese bereits im Zuge des Ausschlusses von internationalen und nationalen Schutzgebieten (LSG und FFH-Gebiet) als ungeeignet erweisen. Die Ziele des ABSP im für das Gebiet Gewässer bleiben somit durch das Standortkonzept unberührt.

Feuchtgebiete

Die Karte Feuchtgebiete überschneidet sich für das Gebiet der vorhandenen Gewässer (Zielkarte Gewässer). Wie bereits dargestellt, wurden diese als Ausschlussflächen bei der Standortsuche festgelegt und sind daher auf eine Auswirkung durch die Planung hin nicht weiter zu überprüfen. Punktuelle Feuchtgebiete (Wiesen) sind, wie die Abbildung zeigt, auf dem Höhenrücken zwischen Hesselbach und Effelter zu finden. Diese nicht zusammenhängenden Feuchtflächen wurden ebenfalls als Ausschlussflächen digitalisiert. Die vorliegende Planung ist somit mit den Zielen und Maßnahmen des ABSP für den Bereich der Feuchtgebiete vereinbar.

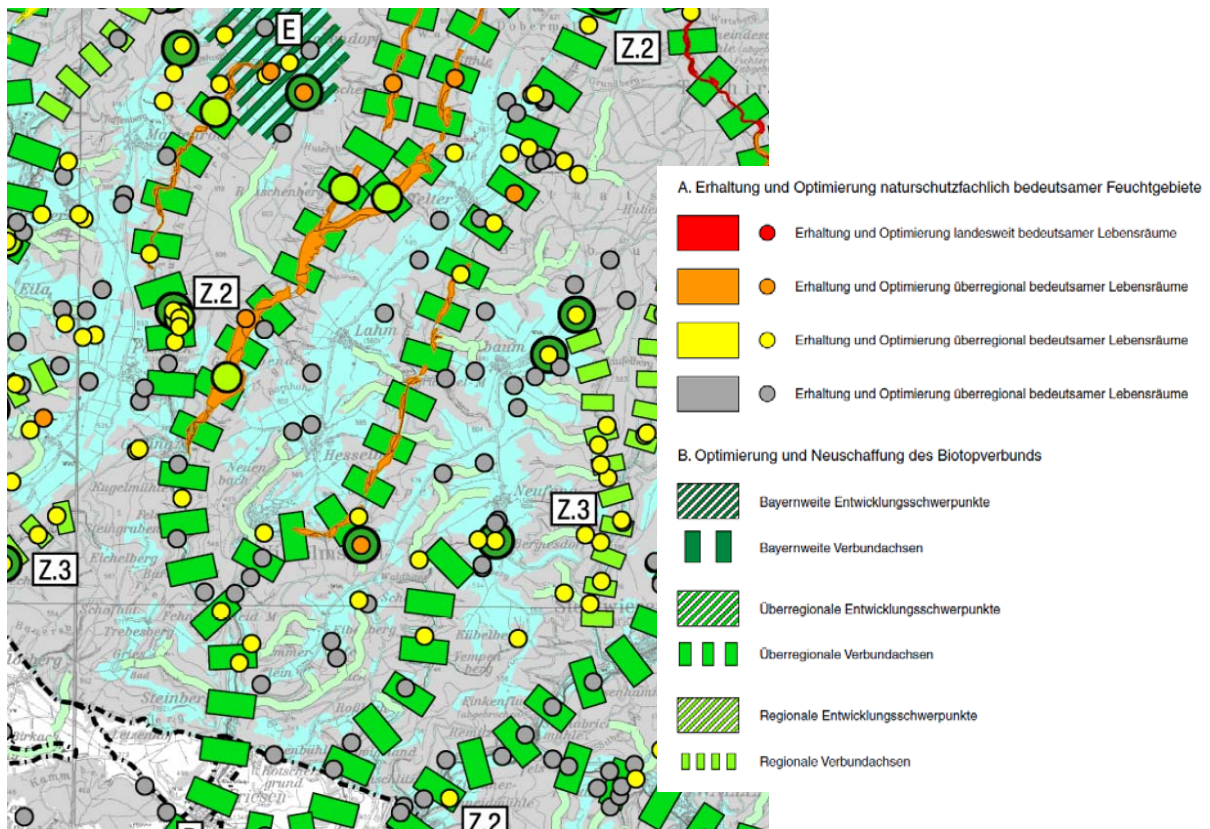


Abb. 6: ABSP Landkreis Kronach 2004: Auszug aus der Zielkarte Feuchtgebiete

Trockenstandorte

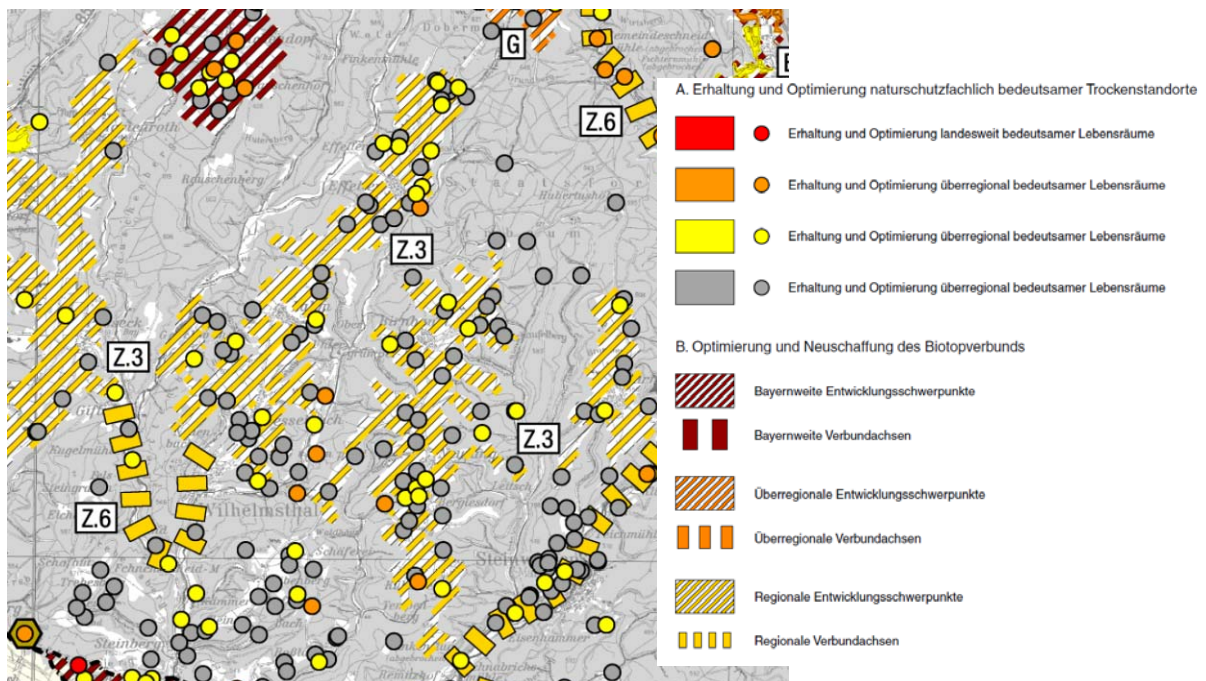


Abb. 7: ABSP Landkreis Kronach 2004: Auszug aus der Zielkarte Trockengebiete



Alle „Freiflächen“, also nicht bewaldete Flächen im Gemeindegebiet sind als regionaler Entwicklungsschwerpunkt für die Optimierung und die Neuschaffung eines Biotopverbunds im Hinblick auf Trockenstandorte gekennzeichnet. Die vorhandenen Trockenstandorte die flächig kartiert, bzw. gehäuft vorzufinden sind, wurden als Ausschlussflächen gekennzeichnet. Insofern vereinzelte lineare Strukturen (vor allem an Flurgrenzen, Bearbeitungsgrenzen von Ackerflächen) als Positiv-Flächen dargestellt werden, sind diese im Rahmen der konkreten Bauleitplanung zu berücksichtigen und deren Entwicklungsziele und Maßnahmen festzulegen. Im Rahmen von Landschaftspflegerischen Begleitplänen für die Anlage einer PV-Freiflächenanlage kann das Ziel Optimierung und Neuschaffung ohne hindernde Einschränkungen vorangetrieben werden.

Wälder und Gehölze

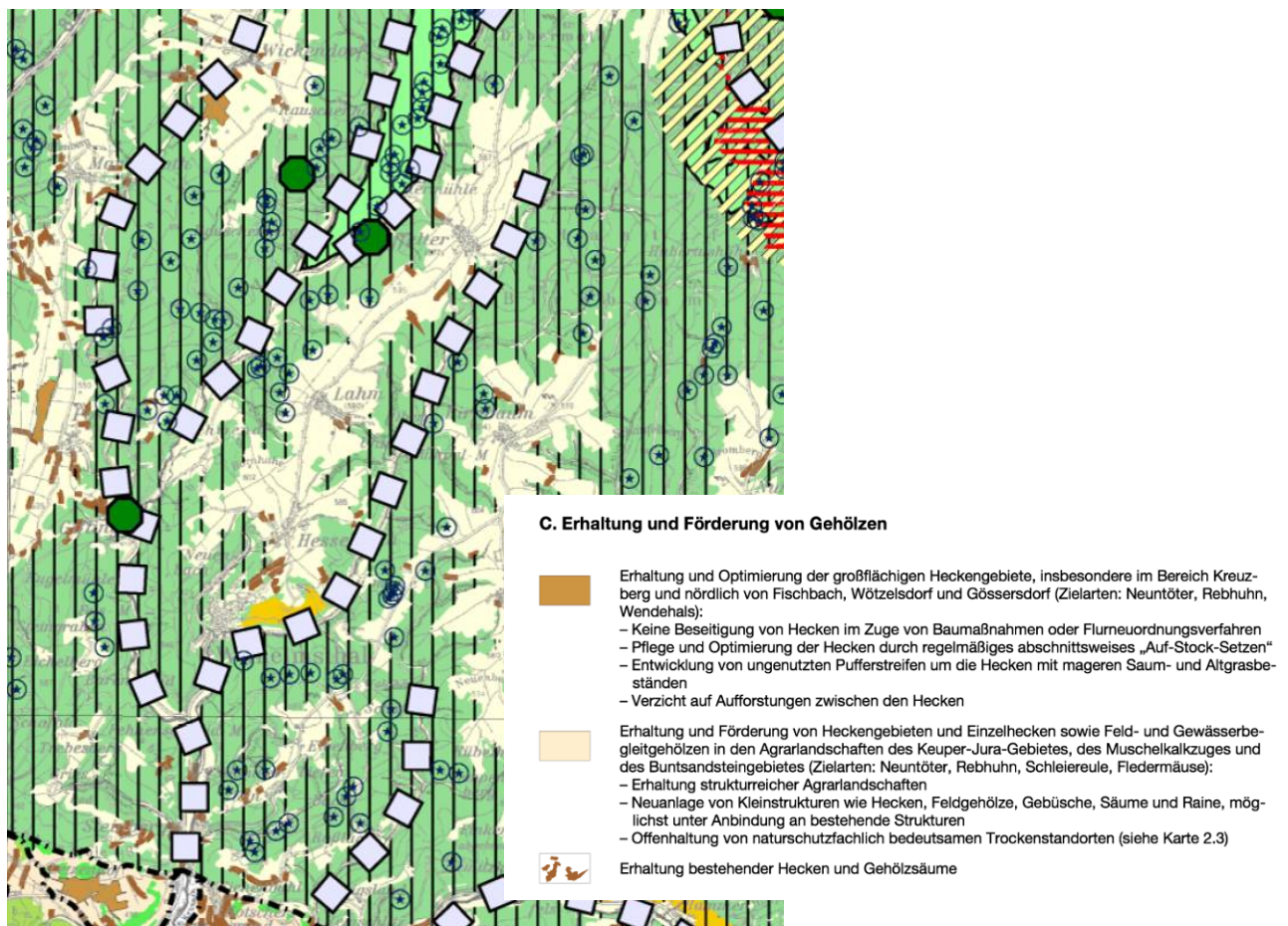


Abb. 8: ABSP Landkreis Kronach 2004: Auszug aus der Zielkarte Wald

Die Zielkarte für Wälder und Gehölze stellt in der Analyse der vorhandenen naturschutzfachlichen Daten eine untergeordnete Rolle dar. Auf geschlossenen Waldflächen ist ohnedies (*aktuell noch*) keine Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen vorgesehen und insofern ohne weitere Prüfung ausgeschlossen. Zu untersuchen sind die Ziele im Hinblick



auf Hecken und Gebüsche. Schützenswerte Heckenverbände sind weitgehend nicht vorhanden. Einzelelemente sind im ABSP als zu Erhalten auf dem offenen Bergrücken vor allem am Waldrand dargestellt. Diese wurden bei der Kategorisierung der Flächen berücksichtigt. Die Ziele im Hinblick auf die Hecken und Gebüsche sind von der vorliegenden Planung nicht tangiert.

3.2.3.3. Nationale Schutzgebiete

Wie auf Abb. 3 (ABSP Kronach, Karte Schutzgebiete) dargestellt, ist der Gemeindebereich Großteils unter nationalen, naturschutzfachlichen Schutz auf Basis des BNatSchG gestellt. Der gesamte Gemeindebereich befindet sich im Naturpark Frankenwald (NP-00005) gem. § 27 BNatSchG.

Darüber hinaus befindet sich das Gemeindegebiet großflächig im Landschaftsschutzgebiet (ID: LSG-00555.01) Frankenwald gem. § 26 BNatSchG im Gebiet der Landkreise Hof, Kronach und Kulmbach. Ausgenommen davon sind der Höhenrücken zwischen Wilhelmsthal und Effelter, sowie der Randbereich der südwestlichen Gemeindegrenze von Eichenbühl bis Gifting.

Ein Ausschluss der Flächen im Landschaftsschutzgebiet ist nicht zwangsläufig aufgrund des Schutzstatus gegeben. Mit einer fach- und sachlich fundierten Abwägung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Errichtung einer baulichen Anlage auch hier in Ausnahmefällen möglich. Jedoch erfordert es einen planerischen Aufwand um dies rechtssicher zu gestalten und alle Schutzgüter im erforderlichen Maß zu würdigen. Die Errichtung einer Anlage ist in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich erlaubnispflichtig (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr). Diese kann nur erteilt werden, wenn das Vorhaben dem Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebietes nicht verändert wird. Die Gemeinde sieht aufgrund der vorhandenen alternativen Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes davon ab, diese Flächen für eine Bebauung in Betracht zu ziehen. Alle Flächen im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet werden daher als Ausschlussflächen definiert.

3.2.3.4. Europäische Schutzgebiete Natura2000

Die Natura2000 Gebiete mit den Flora-Fauna-Habitaten wurden in Gänze als geeigneter oder mäßig geeigneter Standort ausgeschlossen. In der Gemeindefläche befindet sich im Tal der Kremitz ein Schutzgebiet nach europäischem Schutz. Es handelt sich hierbei um *Täler und Rodungsinselfen im Frankenwald mit Geroldsgrüner Forst* (ID 5634-371). Darüber hinaus



wurde auch auf den Wirkkreis Rücksicht genommen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist dieser ebenfalls in die Bewertung einzubeziehen, um die Verbotstatbestand zur Tötung oder der Beeinträchtigung von Brut-, Nahrungs- und Lebensraums der geschütztes Arten auszuschließen. Der gesamte Talraum der Kremitz mit seinen Randbereichen wurde daher als Ausschlussflächen gekennzeichnet.

In der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung im Zuge der Projektierung sind diese Schutzgebiete gem. den gesetzlichen Vorgaben ggf. nochmals gesondert zu untersuchen, um den Verbotstatbestand im Hinblick auf den Wirkraum auszuschließen.

3.2.3.5. Weitere grundlegende Daten des Artenschutzes

Als grundlegende Datengrundlage für den Artenschutz wurden folgende Daten zusätzlich verarbeitet und berücksichtigt:

- Daten der Artenschutzkartierung
- Wiesenbrüterflächen
- Sonstige Fundnachweise
- Ökoflächenkataster

Die Daten wurden in das GIS System eingefügt und zur Bewertung der Flächen abgeglichen. Da sich das Arten- und Biotopschutzprogramm aus den vorhandenen naturschutzfachlichen Daten (Biotopkartierung, Daten der ASK, etc.) entwickelt, überschneiden sich hier die Fundorte mit denen der Schwerpunktgebiete des ABSP. Die bedeutenden Flächen und deren Wirkkreis wurden als Ausschlussflächen gewertet.

3.2.4. Bau- und Bodendenkmäler

Ein Bau- und Bodendenkmalvorkommen auf der Fläche schließt nicht zwingend eine Eignung als Standort für FPV-Anlagen aus. Grundsätzlich sind Flächen, die einen Standort aufweisen nicht als Positivfläche zu werten und allenfalls als mäßig geeignete Fläche zu definieren.

Im Gemeindebereich befinden sich lt. dem Denkmalatlas keine Bodendenkmäler, so dass dieses Kriterium bei der Bewertung keine Rolle spielt. Es finden sich allerdings in den Siedlungen Baudenkmäler für die die denkmalschutzrechtlichen Belange, wie zum Beispiel eine optische Wirkung auf ein Ensemble, zu berücksichtigen sind. Diese Prüfung hat im Zuge der konkreten Bauleitplanung zu erfolgen. so dass hier ggf. vor einem konkreten Bauleitplanverfahren eine Analyse und Absprache mit den zuständigen Fachbehörden anzuraten ist.



3.2.5. Ergebnis Phase I

Aus der aufgeführten Überlagerung der Flächen im GIS-System wurde eine Karte mit Negativstandorten ermittelt, welche in Phase II nochmals verfeinert wird.

3.3. Phase II: Ermittlung Negativstandorte und Verfeinerung durch Ortseinsicht

3.3.1. Vorgehensweise Phase II

Vor Ort wurden die verbleibenden Flächen u.a. auf folgende Faktoren hin untersucht:

- Nordhänge
- Siedlungserweiterungsflächen
- Nordseiten von Waldflächen (50 m)
- Kaltluftabflußgebiete
- Optische Einsehbarkeit
- Vorhandene Störungen im Landschaftsbild

Herausarbeiten der Flächen, die aus technischer und sonstiger Sicht für die Solarnutzung mäßig geeignet sind, wie z.B.:

- Topographisch stark bewegte Flächen
- Kleinere Landschaftseinheiten in der Nähe von Biotopen oder Ausschlussflächen

Ergebnis Phase II

Aus Phase I und II wurde folgende Karte mit **Negativstandorten** für FPV-Anlagen erarbeitet:

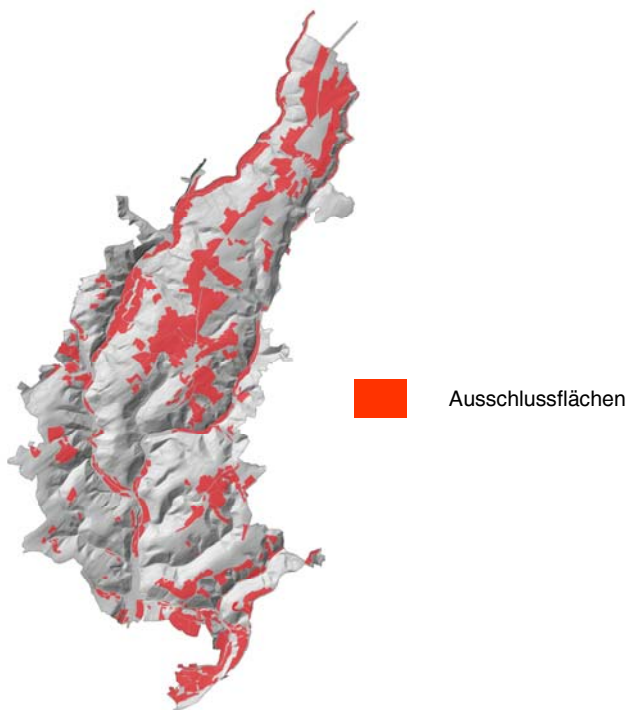
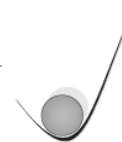


Abb. 9: Energieleitplan, Ausschlussflächen Standorte für FPV-Anlagen



3.4. Phase III: Ermittlung mäßig geeigneter Standorte (Restriktionsflächen)

3.4.1. Vorgehensweise Phase III

Die verbleibenden Flächen wurden erneut vor Ort geprüft und auf Positivstandorte oder mäßig geeignete Standorte mit Einzelfallentscheidung hin bewertet.

Grundsätzlich stellt sich im gesamten Gemeindebereich von Wilhelmsthal die Frage inwieweit der Schutz des Landschaftsbilds im Bezug auf die Situierung innerhalb des Naturparks Frankenwald und dem großflächigen Schutz als Landschaftsschutzgebiet in Einklang mit dem erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien in Einklang zu bringen ist.

Daher wurde bei der Bewertung der Flächen ein großes Augenmerk auf die optische Einordnung in das Landschaftsbild gelegt. Zudem ist die Standortsuche aufgrund der topographischen und vegetationstechnischen Gegebenheiten sehr eingeschränkt. Dennoch sieht sich auch die Gemeinde Wilhelmsthal in der Verantwortung, ihren Beitrag zur Erweiterung des Anteils in Deutschland an Strom aus regenerativen Energien zu leisten.

Im Gebiet nordöstlich von Lahm bis über den Ortsteil Efelter in nordöstlicher Richtung hinausfindet sich - beiderseits des Trassenverlaufs der St 2200 - ein überwiegend baum- und strauchfreies Plateau, welches landwirtschaftlich intensiv genutzt wird. Das Landschaftsbild ist zudem von einer prägnanten Hochspannungsleitung geprägt, die den Höhenrücken hier parallel zur Fahrbahn (westlich) durchzieht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (Fahrbahn, Freileitungen) und der intensiven Bewirtschaftung kann das Landschaftsbild als gestört angesehen werden, so dass hier einige Flächen als mögliche Standorte für FPV-Anlagen erachtet werden.

Eine Einstufung als grundsätzlich geeignet erfolgt aufgrund der optischen Einsehbarkeit nicht. Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung sind hier verfeinerte Analysen im Hinblick auf die Eignung unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (v.a. Landschaftsbild und Fernwirkung) durchzuführen.

Grundsätzlich sind bei der Bewertung der Flächen zahlreiche Kriterien zu berücksichtigen, die je nach Region auch eine unterschiedliche Gewichtung und Berücksichtigung erfordern kann. In vorliegender Analyse erfolgte keine ökonomische Prüfung der Flächen, d. h. Gegebenheiten wie etwa die Flächengröße oder die Entfernung zu Einspeisepunkten finden keinen Eingang in die Bewertung. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die vorliegende Kategorisierung einer Freifläche als „geeignet/ mäßig geeignet für die Bebauung mit FPV-Anlagen“ keine Aussagekraft auf eine wirtschaftliche Rentabilität besitzt. Dies gilt ebenso für



die technische Möglichkeit der Umsetzung im Hinblick auf Einspeisepunkte, Aufnahmemöglichkeit des Netzes, etc.

3.4.2. Ergebnis Phase III

Aus Phase III wurde folgende Karte mit **mäßig geeigneten** Standorten für FPV-Anlagen erarbeitet:

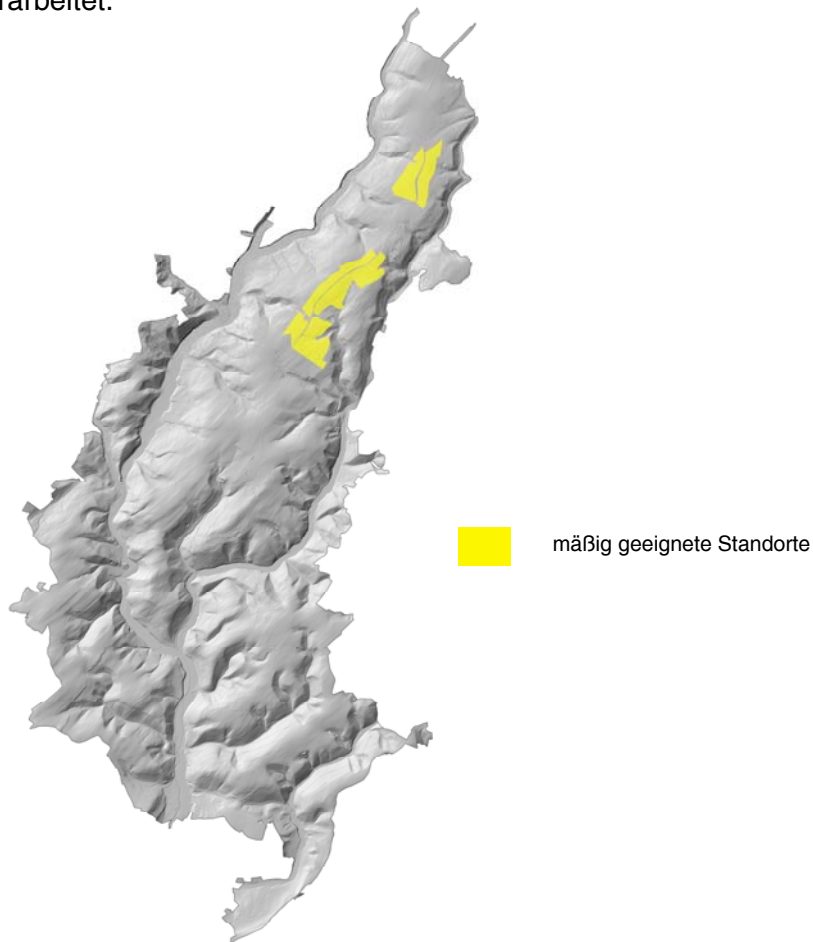


Abb. 10 Energieleitplan, mäßig geeignete Standorte für FPV-Anlagen

3.5. Phase IV: Ermittlung geeigneter Standorte

3.5.1. Vorgehensweise Phase IV

Die noch verbleibenden Flächen wurden erneut auf folgende Faktoren überprüft und ggf. nachträglich als mäßig geeignet eingestuft.



In Phase IV erfolgte das Herausarbeiten der Flächen, die in der Standortanalyse als geeignet eingestuft wurden.

Beispiel:

- Geringe Einsehbarkeit
- Geeignete Flächengröße (nicht im Hinblick auf die ökonomische Rentabilität)
- Geringere naturschutzfachliche Bedeutung

3.5.2. Ergebnis Phase IV

Aus Phase IV wurde folgende Karte mit **geeigneten** Standorten für FPV-Anlagen erarbeitet:

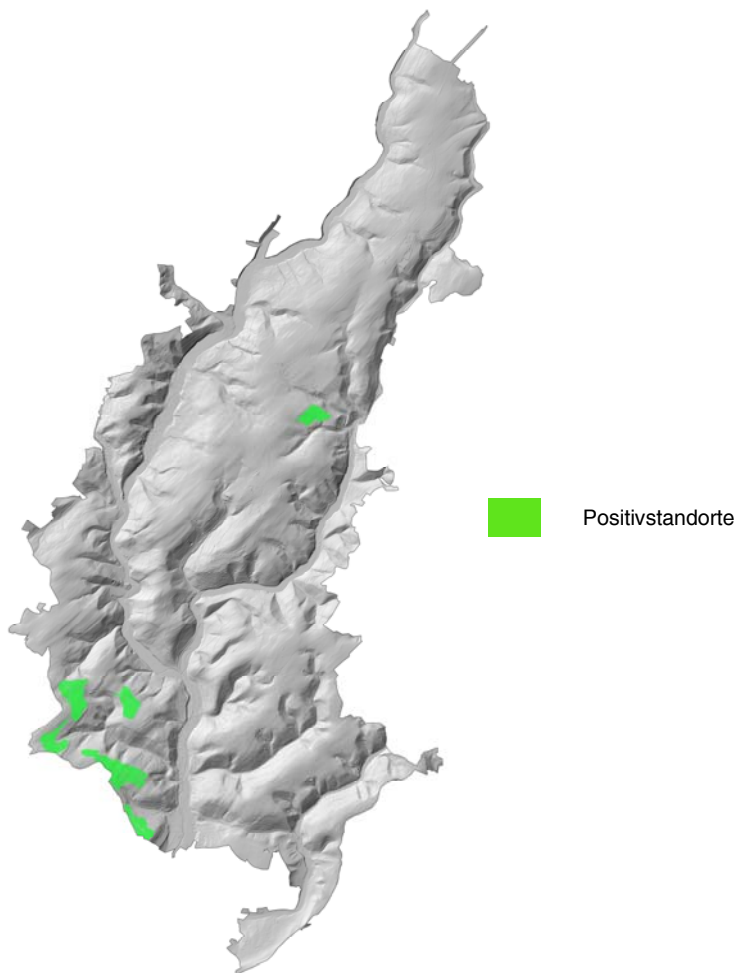


Abb. 11 Energieleitplan, geeignete Standorte für FPV-Anlagen

Die nach erfolgter Abschichtung verbleibenden Positivflächen befinden sich nahezu vollständig westlich von Steinberg entlang der Gemeindegrenze und hier im Wesentlichen um die Weiler Trebesberg/ Gries situiert. Die unmittelbare Einsehbarkeit der Flächen von umgehenden Höhenzügen im weiteren Umfeld im Hinblick auf die Fernwirkung ist hier nicht



gegeben. Ein zusätzlicher, hiervon räumlich abgegrenzter Positivstandort befindet sich östlich von Lahm und weist eine Fläche von ca. 8 ha auf. Die Fläche stellt sich aufgrund deren Exposition nach Südwest, angrenzend an den Hangwald als kaum einsehbar dar.

Mögliche Anlagen werden erst aus näherer Entfernung optisch ersichtlich, so dass eine weiträumige, über den Gemeindebereich hinausgehende optische Wirkung vermieden wird. Somit ist nach derzeitigem Prüfstand zunächst von einer kleinräumigen Wirkung auf das Landschaftsbild und den individuellen Erholungswert auf das Schutzgut Mensch auszugehen. Die tatsächliche Wirkung auf die Schutzgüter ist bei einer Umsetzung des Vorhabens im Bauleitplanverfahren detailliert zu prüfen.

3.6. Phase V: Plandarstellung

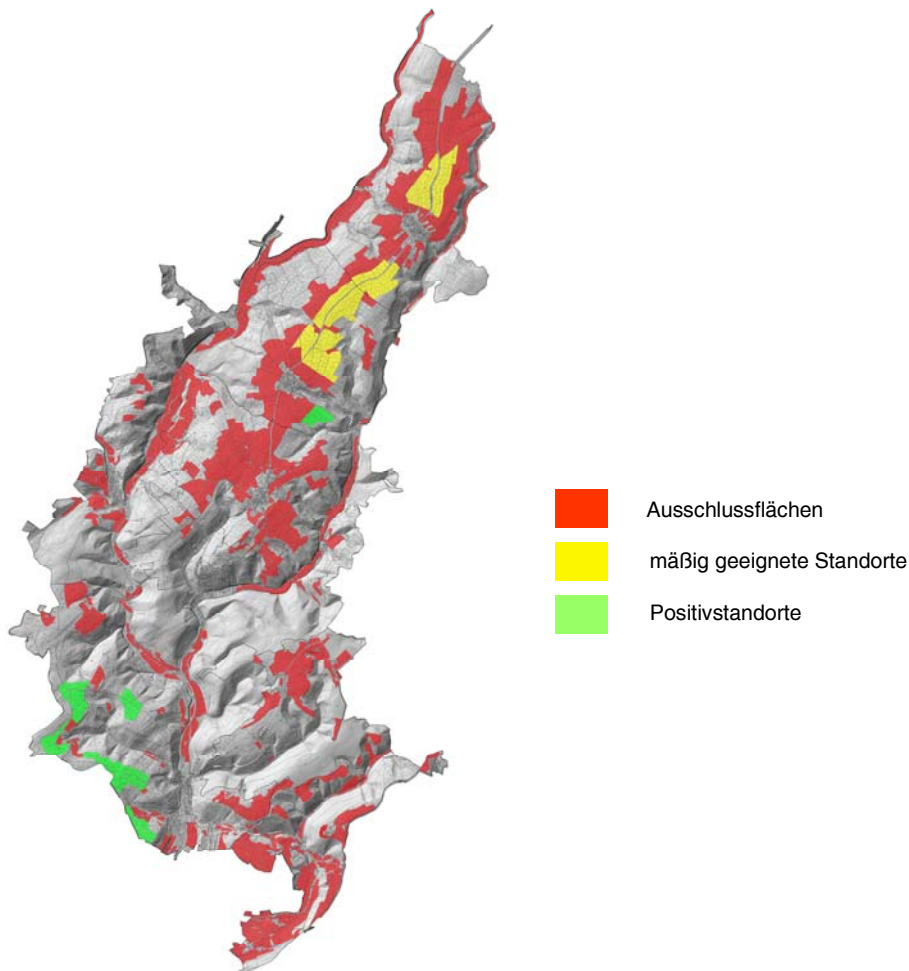


Abb. 12 Energieleitplan Wilhelmsthal, Standortbewertung für FPV-Anlagen



4. Flächenbilanz

Das Gemeindegebiet umfasst eine Gesamtfläche von **4291 ha** (=42,91 km²).

Nach der Prüfung und Bewertung der gesamten Fläche des Gemeindegebietes im Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergibt sich folgende Flächenbilanz (Hinweis: Die Grafik bezieht sich auf die Summe aller analysierten Freiflächen, nicht auf die Gesamtfläche der Gemeinde).

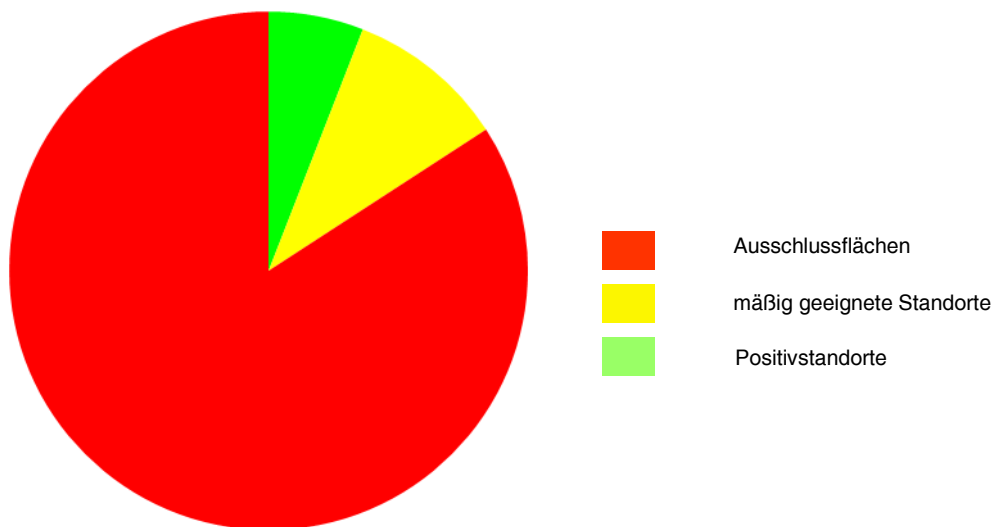


Abb. 13 Grafik Flächenbilanz der bewerteten Flächen (nicht Gesamtgemeindegebiet)

Als **grundsätzlich geeignete Flächen**, die sich auf vorwiegend drei Bereiche des Gemeindegebietes konzentrieren, wurde eine Gesamtfläche von **71 ha** (0,71 km²) eingestuft. Der prozentuale Anteil am Gemeindegebiet beträgt 1,65 %.

Als **mäßig geeignete Flächen**, deren Eignung gegeben ist, jedoch nicht präferiert wird, ergibt sich eine Gesamtfläche der Standorte von **119 ha** (1,19 km²). Der prozentuale Anteil am gesamten Gemeindegebiet beträgt 2,77 %.

In Summe wurden somit 190 ha (1,9 km²) des Gemeindegebietes für die Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaik (FPV) als mäßig geeignet oder geeignet eingeordnet, was einer prozentualen Summe am Gemeindegebiet von rd. 4,42 % entspricht.

Ausgeschlossen durch aktive Prüfung wurden **1.010 ha (Ausschlussflächen lt. Plan)**, was einer prozentualen Summe von 23,54 % entspricht. Somit verbleiben **4.101 ha** Gemeindefläche als **nicht geeignet** oder nicht bewertet, da beispielsweise Siedlungsfläche oder Wald (95,57% der Gemeindefläche).

Bei der Betrachtung der hier vorgelegten Zahlen ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass die Absicht der Gemeinde Wilhelmsthal nicht die Belegung aller mäßig geeigneten und



geeigneten Flächen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist. Die flächenhafte Darstellung gibt Hilfen bei der Standortwahl und bei der Entscheidung in Bezug auf konkrete Bauvorhaben.

5. Kommunale Bauleitplanung

Alle Anlagen, gleich ob die Bewertung der Fläche im Energieleitplan als mäßig oder als grundsätzlich geeignet dargestellt ist, erfordern eine gemeindliche Bauleitplanung.

Eine Privilegierungstatbestand gem. § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) entfällt grundsätzlich (vgl. Schreiben des Bayer. Staatsministerium des Inneren von 2009 sowie Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehrs 2021) beim Bau im Außenbereich.

Bei der Aufstellung sind die aktuellen Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums sowie des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehrs und weitere gesetzliche Regelungen zu beachten. Hier finden sich auch konkrete Aussagen zur Naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, in der die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Wasser, Boden, Luft und Klima, Landschaftsbild und Erholung beschrieben und bewertet werden. Ausgleichsmaßnahmen sind projektbezogen vorzunehmen.

6. Weitere Prüfung von mäßig geeigneten Flächen

Bei mäßig geeigneten Flächen ist eine vertiefende, differenzierte Prüfung der Flächen ggf. bei konkreten Bauvoranfragen oder im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen. Zu beachten sind zudem insbesondere die eingangs erwähnten Vorschriften zur Eignung von Flächen.

7. Weitere Lenkungsmöglichkeiten/ Fortschreibung des ELP

Die Flächenabgrenzung ist mittels des zu Grunde gelegten GIS-Systems flächengenau ablesbar. Eine Anpassung der Flächenbewertung bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben (Hochwasserschutzgebiete, Biotope, Vorbehaltgebiete, etc.) kann zeitnah und effektiv, mittels einlesen der vorhandene GIS-Daten vorgenommen werden.

Konkrete Vorgaben im Hinblick auf weitere, lenkende Wirkungen auf den Bau der Anlagen, wie z. B. Ausbaurkorridore, Flächenobergrenzen werden in der vorliegenden informellen Planung nicht erarbeitet.

Kriterien für die Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild (Eingrünung) sowie die bauliche Vorgaben zur Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes sind nicht



Gegenstand dieser Standortbewertung und sind daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens zu treffen.

8. Fazit

Grundsätzlich werden im Gemeindegebiet anhand der Karte klare, konzentrierte Strukturen zur Ausweisung erkennbar. Eine Zersplitterung wird somit vermieden. Die geeigneten Flächen befinden sich nahezu ausschließlich westlich des Ortsteils Steinberg entlang der Gemeindegrenze sowie in nördlicher Verlängerung hierzu um die Weiler Trebesberg/ Gries. Eine weitere Flächen mit ca. 8 ha befindet sich südöstlich von Lahm, die aufgrund ihrer topografischen Ausrichtung am Waldrand und ihrer Neigung nach Südosten hin vom Ort aus nicht einsehbar ist. Ausschlaggebend für die uneingeschränkt positive Bewertung waren stets die geringe Einsehbarkeit und daraus folgernd die geringe Fernwirkung der möglichen Anlagen.

Weitere Standortmöglichkeiten, die im Rahmen von konkreten Vorhaben auf Eignung hin zu überprüfen sind, liegen nördlich der Ortschaft Lahm bis hin an die nordöstliche Waldgrenze von Effelter vor, da hier durch die Trassenführung der Stromleitung bereits eine optische Störung vorliegt. Allerdings ist hier ggf. eine weiträumige Fernwirkung vorhanden. Hier ist in der Abwägung die optische Wirkung auf das Landschaftsbild weiter vorzunehmen.

Der Gemeinde Wilhelmsthal liegt nun mit vorliegender Karte eine fundierte Grundlage zur Bewertung und Analyse bei der Suche nach möglichen Standorten für FPV-Anlage vor. Dabei wird ausdrücklich Wert auf regionale Wertschöpfung, Bürgerbeteiligung und Rücksicht auf Mensch und Natur, Landschaft, Landwirtschaft und Klimaschutz gelegt.

Bei Anfragen und Verfahren kann die Gemeinde diese zur zeitlichen Effizienz bei der Alternativenprüfung heranziehen und somit den Zielen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 zur Umsetzung der Energiewende entsprechen.



9. VERWENDETE UNTERLAGEN/ QUELLEN

Gesetze

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (BGBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2022 (BGBl. S. 704) geändert worden ist.

BAYERISCHES WASSERGESETZ (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (BGBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (BGBl. S. 608) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 geändert worden ist.

GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2014, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz-BayNatSchG) vom 23.02.2011 (BGBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23.12.2022 (BGBl. S. 723) geändert worden ist.

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.

Karten- und Datenquellen

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-Web):
<http://fisnat.bayern.de/finweb/>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM DES LANDKREISES KRONACH, Bearbeitungsstand März 2004, https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/absp/programm_daten/index.htm



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Daten der Artenschutzkartierung, Stand 12/2022

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDENTWICKLUNG UND HEIMAT Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), <http://landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm>

BAYERNATLAS: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

UMWELTATLAS BAYERN: <http://umweltatlas.bayern.de>

BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG: <https://geodaten.bayern.de/opengeodata/>

BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG: Digitale Planungskarte DOP, DTK25, DGM, Rasterkarten, Stand Januar 2023

Weitere verwendete und empfohlene Unterlagen

BAU- UND LANDESPLANERISCHE BEHANDLUNG VON FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stand 10.12.2021

FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren an Regierungen und Untere Bauaufsichtsbehörden vom 19.11.2009

KRITERIENKATALOG PFICHTKRITERIEN ZUR EINHALTUNG DER TRIESDORFER BIODIVERSITÄTSSTRATEGIE – Biodiversität auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen: http://www.triesdorf.de/fileadmin/user_upload/Kriterienkatalog.pdf

PLANUNG UND ERRICHTUNG VON FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN IN TRINKWASSERSCHUTZGEBIETEN Merkblatt Nr. 1.2.9, Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU), Stand Januar 2013

PRAXIS-LEITFADEN FÜR DIE ÖKOLOGISCHE GESTALTUNG VON PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN, Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU), Erscheinungsjahr 2014